

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Standbetreiber auf dem Internationalen Festival Maritim 2024



1. Standplatzvergabe

1.1 Vergabe der Standplätze

Der Verein Vegesack Marketing e.V. (Veranstalter), behält sich das alleinige Recht vor, Standplätze zu vergeben. Ein Anspruch auf bestimmte Standplätze besteht nicht. Standplätze werden durch den Veranstalter nur nach vorheriger, schriftlicher Anmeldung und fristgerechter Bezahlung der Rechnung vergeben.

1.2 Standmaße

Die in der Standplatzbewerbung angegebenen Standmaße sind bindend. Bei der Standplatzvergabe können nur die angemeldeten Abmessungen berücksichtigt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, sowie eine räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig.

1.3 Standplatzmiete

Die Standplatzmiete ist bis spätestens zum 31. Mai 2024 fällig.

Nach Eingang Ihres unterschriebenen Vertrages erhalten Sie eine entsprechende Rechnung als Bestätigung zugesandt. Bei Überschreitung des Zahlungstermins erfolgt ein **Aufschlag von 10%** auf den Netto-Rechnungsbetrag.

1.4 Warenangebot

Es dürfen nur Waren zum Verkauf angeboten werden, die in der Standplatzbewerbung ausdrücklich aufgeführt und durch den Veranstalter genehmigt sind. Eventuell später eingereichte Änderungswünsche bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Wird während der Veranstaltung ein vom Warenangebot, wie in der Standplatzanmeldung angegeben, abweichendes Angebot festgestellt, so hat der Betreiber auf Anweisung des Veranstalters dessen Verkauf unverzüglich einzustellen bzw. nach Genehmigung seitens des Veranstalters eine vom Veranstalter festzulegende zusätzliche Standgebühr zu entrichten. Bei Zuwiderhandlung kann der Betreiber unverzüglich des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

1.5 Getränkeliieferung

Vegesack Marketing e.V. ist als Veranstalter berechtigt, die Getränkeliieferanten und die abzunehmenden **Gebindegrößen** (werden rechtzeitig mitgeteilt) vorzuschreiben. Die Firma Hollenbeck ist Partner des Internationalen Festival Maritim. **Alle bierhaltigen sowie alkoholfreien Getränke müssen über die Firma Hollenbeck bezogen werden.**

1.6 Schankerlaubnis

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist eine Ausschankgenehmigung/Erlaubnis vorzuweisen.

1.7 Ausfall der Veranstaltung

Im Fall von höherer Gewalt, Unwetter, Unruhen oder kriegerischer Einwirkungen oder anderen Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, erlöschen die gegenseitigen Pflichten aus diesem Vertrag entschädigungslos. Das gleiche gilt, wenn die Veranstaltung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht veranstaltet werden darf.

Muss die bereits begonnene Veranstaltung aus o.g. Gründen abgebrochen werden, hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Weitergehende Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

1.8 Weisungsbefugnis

Der Veranstalter und/oder die von ihm beauftragten Personen (z.B. Sicherheitsdienst), sind weisungsbefugt. Den Anweisungen des Veranstalters oder den von ihm beauftragten Personen, ist Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlungen kann der entsprechende Standbetreiber des Platzes verwiesen werden, ohne dass ihm hierdurch Ansprüche entstehen.

2. Aufbau und Veranstaltung

2.1 Aufbau

Der Standaufbau hat grundsätzlich in Anwesenheit des Veranstalters zu erfolgen. Die Auf- und Abbauezeiten sowie der Termin zur Standabnahme durch die Behörde werden Ihnen rechtzeitig vor Veranstaltung in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

2.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten (vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung) sind verbindlich und einzuhalten:

Freitag	17:00 – 24:00 Uhr
Samstag	13:00 – 24:00 Uhr
Sonntag	11:00 – 22:30 Uhr

Ein Verlassen des Standplatzes bzw. Abbau des Standes ist während des Festivalbetriebes ist nicht erlaubt. Ein Abbau des Standes ist erst am Sonntag ab 23:30 Uhr nach Beendigung des Festivals möglich.

2.3 Kennzeichnung

Jeder Stand ist mit dem Namen, der Anschrift und der ständigen Erreichbarkeit des Betreibers zu versehen. Vegesack Marketing e.V. stellt die Standnummer und eine Liste mit Notfallkontakten.

2.4 Wasserversorgung

Der Veranstalter stellt eine dezentrale Wasserversorgung, mit mehreren, auf dem Gelände verteilten Zapfstellen zur Verfügung. Für Anschlüsse an diese Wasserversorgung, darf nur Schlauch- und Verbindungsmaterial mit der Kennzeichnung „KTW und/oder DVGW W 270“ verwendet werden. Schlauchkupplungen dürfen nicht auf dem Boden liegen und müssen vor Verunreinigungen geschützt sein. Verbindungen von Stand zu Stand, sind nicht gestattet. Es wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

2.5 Abwasser

Kann vor Ort nicht überall auf dem Festivalgelände entsorgt werden. Der Standbetreiber muss dafür Sorge tragen, dass die von ihm verursachten Abwässer eigenverantwortlich und fachgerecht entsorgt werden.

2.6 Elektroversorgung

Die in der Anmeldung angegebenen Daten für den Elektroanschluss sind bindend. Die Elektroinstallationen in Ständen und / oder Verkaufswagen, müssen den einschlägigen und geltenden Bestimmungen entsprechen. Bei Störungen an den Installationen einzelner Betreiber, welche Rückwirkungen auf das restliche oder Teile des bereitgestellten Stromnetzes haben, hat der Veranstalter das Recht dem Verursacher, den weiteren Betrieb an diesem Netz, bzw. den Anschluss an dieses Netz zu untersagen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter befugt, den Anschluss mit geeigneten Mitteln zu unterbinden, bis der Verursacher den Fehler einwandfrei durch eine Elektrofachkraft auf seine Kosten behoben hat. Sollte es zu nachhaltigen Störungen oder Schäden kommen, welche die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung dauerhaft oder nachhaltig stören oder deren Abbruch zur Folge haben, behält sich der Veranstalter weitere Schritte (Regress) vor. Mobile Stromerzeuger dürfen nur nach Absprache mit dem Veranstalter betrieben werden. Der Betrieb erfolgt auf eigene Gefahr und Rechnung des Betreibers.

2.7 Warenanlieferungen zu den Ständen

Die Warenlieferung auf dem Festplatz (mit Fahrzeugen) ist nur außerhalb der Öffnungszeiten gestattet, und zwar während der Aufbauzeit und bis max. 1 Stunde vor Eröffnung. Falls Gastronomie-Frischlieferungen während des Festes nötig werden, haben diese bis 11:00 Uhr zu erfolgen. Zu anderen Zeiten sind Anlieferungen auf dem Festplatz (mit Fahrzeugen) nur nach Absprache mit dem Veranstalter und dessen ausdrücklicher Genehmigung möglich. Die Abschleppkosten für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge sind vom Standbetreiber zu zahlen, auch wenn es sich um Fahrzeuge von Beschäftigten der Standbetreiber handelt.

2.8 Kühl- und Lager und sonstige Fahrzeuge

Das Abstellen von Kühl -oder Lager -und anderen Fahrzeugen (auch Anhänger) ist auf dem Festgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter und Genehmigung möglich. Die Zuweisung von Abstellflächen für Lager- und Kühlfahrzeuge (auch Anhänger) erfolgt nur in Absprache mit dem Veranstalter. Wird für Kühl- oder Lagerfahrzeuge eine Stromversorgung benötigt, so ist diese, mit Angabe der Größe des Anschlusses, bei der Standplatzbewerbung anzugeben. Die Abschleppkosten für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge sind vom Standbetreiber zu zahlen, auch wenn es sich um Fahrzeuge von Beschäftigten der Standbetreiber handelt.

2.9 Ver- und Entsorgung (Strom und Wasser)

Jeder Standbetreiber hat für seine Ver- und Entsorgung, ab zugewiesenen Verteilern (Strom, Wasser, Abwasser), selber Sorge zu tragen.

2.10 Öle und Fette

Sofern Speisen zubereitet werden, ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass keine Bodenbeschmutzung mit Fetten und/oder Ölen eintritt. Sollte es trotzdem zu Verunreinigungen kommen, so hat der Standbetreiber diese unverzüglich und gänzlich, mit geeigneten Mitteln zu entfernen. Geschieht dieses nicht, wird der

Veranstalter die Verschmutzung auf Kosten des Betreibers entfernen lassen. Altfett ist vom Betreiber nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

2.11 Platzreinigung

Das Festgelände wird vom Veranstalter gereinigt. **Im Umkreis von 5 Metern, um den eigenen Stand, hat jeder einzelne Standbetreiber für Sauberkeit zu sorgen.** Zum Ende eines jeden Veranstaltungstages hat jeder Standbetreiber im Umkreis von 5 Metern um den eigenen Stand zu reinigen (Besenrein). Alle Arten von Gestühl, Tischen usw. sind abzuräumen und unmittelbar bis an den Stand heran zu holen. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Strafgeld von 250,- € fällig, welches sich im Wiederholungsfall verdoppelt.

Die Abfallentsorgung am Stand muss in regelmäßigen Abständen selber durchgeführt werden und in die von Vegesack Marketing e.V. bereitgestellten Müllstationen verbracht werden.

2.12 Eigene Musikbeschallung

Eigene Musikbeschallung an den Ständen (Live, Radio, Tonträger, etc.) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Bei den Live-Darbietungen auf den Bühnen sind eigene, durch den Veranstalter genehmigte Musikquellen, sofort abzuschalten. Anfallende Gebühren wie GEMA und Künstlersozialkasse sind vom Standbetreiber zu entrichten.

2.13 Flüssiggasanlagen

Bei Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Die notwendigen Prüfunterlagen sind zur Einsicht bereitzuhalten.

2.14 Brandschutz

Geprüfte Feuerlöscher haben an jedem Stand entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vorhanden zu sein.

2.15 Leitungen, Kabel und Schläuche

Alle Leitungen, Kabel und Schläuche, müssen so verlegt werden, dass sie für Besucher und Betreiber keine Gefährdung hervorrufen (Stolperfallen).

2.16. Mehrwegpflicht und Barrierefreiheit

Die Bremische Mehrwegpflicht und die Anforderungen zur Barrierefreiheit sind zu beachten. Vegesack Marketing e.V. wird dazu spätestens nach Erteilung der Behördlichen Genehmigungen weitere Informationen liefern.

2.17 Haftungsausschluss

Der Standbetreiber hat eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen dem Veranstalter einen Nachweis hierüber vorzuweisen. Für die auf dem Festivalgelände eintretenden Sach- und Körperschäden der Standplatzbetreiber, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standplatzbetreiber. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Stand: 15. März 2024